

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Luckow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.09.2020 folgende Satzung erlassen:

Die Satzung der Gemeinde Groß Luckow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 30.07.2015 in Form der 1. Änderung vom 16.05.2017 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 - Satzungsänderung

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 4 nach der Größe und der tatsächlichen Nutzungsart der Grundstücke. Die Grundstücksflächen werden auf volle Quadratmeter abgerundet.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gebühr wird für die Fläche der Gemeinde im Wasser- und Bodenverband festgesetzt.

Es gilt folgende Berechnungsgrundlage:

Gruppe 1: Gebäude- und Freiflächen einschließlich Bauplätze	18,6854 € je ha
Gruppe 2: Verkehrsflächen	14,0140 € je ha
Gruppe 3: Landwirtschaftliche Nutzflächen	9,3427 € je ha
Gruppe 4: Wald- und Wasserflächen	4,6713 € je ha
Gruppe 5: Graben	entfällt

- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

Artikel 2 – Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Groß Luckow, den 02.09.2020

Robert Belz
Bürgermeister



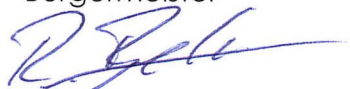
Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Die Bürgermeisterin, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Groß Luckow, den 02.09.2020

Robert Belz
Bürgermeister



Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amt-uecker-randow-tal.de> am: 01.10.2020